

BPI. „Grünordnung und Klimaanpassung in der Innenstadt“

Hier:

Beteiligung TöB

Fristende: 20. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

ZJD –Bodenschutzbehörde 1
Landesamt für Denkmalpflege..... 1
SWKA..... 2

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
ZJD –Bodenschutzbehörde	
<p>im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden (vgl. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Auf den Pflanzflächen sind daher Befestigungen, das Abdecken mit Folien und sämtliche mineralische Abdeckungen wie Schotter-, Kies- oder vergleichbare Materialien zu unterlassen. Eine Verwendung von organischen Mulchschichten ist davon ausgenommen.</p> <p>Wir bitten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen um Übernahme bzw. Änderung der folgenden Textpassage unter „Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“, 3. Begründung der un bebauten Grundstücksflächen und der Vorgärten:</p> <p>"Für alle Vegetationsflächen gilt: Alle Pflanzungen und Einsaaten sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Das Pflastern oder das Abdecken mit Folie, Schotter-, Kies- oder vergleichbarem Material ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind mineralische organische Mulchschichten in Pflanzflächen."</p>	<p>Eine entsprechende Formulierung befindet sich nicht im versandten Bebauungsplan.</p>
Landesamt für Denkmalpflege	
<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von seinen der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht. Der Passus, dass bei Kulturdenkmalen im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
Geltungsbereich ggf. abweichende Festsetzungen getroffen werden, ist in den Unterlagen mit aufgenommen.	
<p>Archäologische Denkmalpflege: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	Ist in den Hinweisen enthalten!
SWKA	
<p><u>Stromversorgung</u></p> <p>Wir bitten um Beachtung folgender Anmerkungen zum 8-Plan-Entwurf:</p> <p><u>Zum Thema Fassadenbegrünung</u> An den Grenzen zu öffentlichen Bereichen verlaufen in der Regel Kabelsysteme parallel zu den Fassaden. Die Abstände betragen teilweise nur wenige Zentimeter bis Dezimeter, was zu Konflikten mit den Wurzelbereichen von Fassadenbegrünungen führen kann. Punktuell sind darüber hinaus Kabelsysteme zu beachten, die in der Regel direkt vom öffentlichen Bereich aus in die Kellerräume der Gebäude eingeführt sind (Hausanschlüsse).</p>	Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.
<p><u>Zum Thema Neu-/Ersatzpflanzungen von Bäumen</u> Die Abstandsmaße zu unseren Kabelsystemen sind, für Baumpflanzungen in öffentlichen Flächen der Stadt sowie auf fiskalischen Grundstücken, durch den Konzessionsvertrag bzw. durch Kap. VII der ABB verbindlich geregelt. Dementsprechend ist ein lichter Abstand von mindestens 2,6 m zwischen Stammmitte und Außenkante des nächstliegenden Kabelsystems</p>	<p>Die Grünsatzung gilt nur auf privaten Flächen, nicht auf öffentlichen.</p> <p>Die ABB gelten weiterhin und stehen nicht im Widerspruch zur Grünsatzung.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StPIA
einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind alternative Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorgehensweisen sowie die Kostenstellung sind ebenfalls in Kap. VII ABB geregelt.	
Für private Flächen gelten die ABB nicht. Aus unserer Sicht wäre es jedoch von Vorteil, wenn auch für die privaten Bereiche verbindliche Mindestabstände vorgegeben werden könnten.	ABB gelten nicht, aber wir verweisen auf die zu beachtenden ausreichenden Abstände.
<p><u>Zum Thema durchwurzelbarer Raum</u> Aus der Vergrößerung des durchwurzelbaren Raums resultiert, wie bereits in den Festsetzungen vermerkt, eine größere Flächenausdehnung. Nicht bekannt ist uns, ob in diesen Bereichen konventionelle Leitungsverlegungen unter Einhaltung der technischen Regularien möglich sind.</p> <p>Wir möchten daher auf beide Varianten eingehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Leitungsverlegungen sind im durchwurzelbaren Raum möglich. In diesem Fall bitten wir um eine Formulierung im textlichen Teil, die uns auch zukünftig gestattet, Aufgrabungen in den Leitungsbereichen und somit innerhalb des durchwurzelbaren Raums durchzuführen.• Leitungsverlegungen bzw. nachträgliche Aufgrabungen sind im durchwurzelbaren Raum nicht möglich. In diesem Fall ist das oben genannte Mindest-Abstandsmaß von 2,6m auf den gesamten Bereich des durchwurzelbaren Raums zu erweitern.	Die Grünsatzung setzt keine genauen Baumstandorte fest und ermöglicht daher eine flexible Verortung der Bäume.
<p><u>Gas- und Wasserversorgung</u></p> <p>Dem Grundanliegen des Bebauungsplans wird vollumfänglich zugestimmt. Dennoch müssen geplante Pflanzungen und Fassadenbegrünungen mit den Belangen der Versorgung mit Gas und Wasser abgestimmt werden.</p> <p>Daher schlagen wir vor, in den <u>Festsetzungen</u> folgende Textpassage zu ergänzen:</p> <p>„Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen müssen den vorhandenen Leitungsbestand angemessen berücksichtigen. Dabei sollen neu zu pflanzende Bäume einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 2,60 m zwischen Stamm und Außenkante von Leitungen</p>	Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt, wie im Termin zwischen GBA, StPIA und SWKA am 01.07.22 vereinbart.

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>einhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind mit dem Leitungsbetreiber andere Maßnahmen (z.B. Verrohrung oder Umlegung der Leitungen, Wurzelschutzfolie) abzustimmen.</p> <p>Auskünfte zu von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH betriebenen Leitungen können über deren Online-Planauskunft (Link: https://www_netzservice-swka.de/netze/Planauskunft. Stand April 2022) eingeholt werden. Darüber hinaus können in den Innenhöfen auch private Leitungen, insbesondere zur Versorgung von Hinterhäusern, vorhanden sein. Das Roden von Wurzelstöcken abgängiger Bäume hat so zu erfolgen, dass negative Auswirkungen auf in Betrieb befindliche Leitungen sicher ausgeschlossen werden können. Fassadenbegrünungen sind so anzulegen, dass die Leitungen einschl. deren Wanddurchführungen bei Aufgrabungen gut erreichbar bleiben und keine Einwirkungen des Wurzelwerks auf die Leitungen möglich sind. Die durchwurzelbaren Räume ermöglichen den Bäumen bzw. Fassadenbegrünungen möglichst gute Wachstumsbedingungen; gleichzeitig können diese zu Konflikten mit bestehenden oder geplanten Leitungstrassen führen. Dies gilt insbesondere für durchwurzelbare Räume in öffentlichen Flächen. Daher sind die durchwurzelbaren Räume in öffentlichen Flächen in jedem Fall mit dem zuständigen Leitungsbetreiber abzustimmen; durchwurzelbare Räume in privaten Flächen nur dann, wenn bestehende Leitungen in den durchwurzelbaren Raum hineingeraten sollten."</p> <p>Daraus folgend müsste in <u>Begründung und Hinweise auf Seite 9</u> ergänzt werden. „Im Bebauungsplan wird auf den erforderlichen Schutz der Versorgungsinfrastruktur vor negativen Beeinflussungen durch Planzungen hingewiesen. Dies dient u.a. auch dem Schutz vor Sach- und Personenschäden."</p>	
<p><u>Fernwärmeversorgung</u></p> <p>In den <u>planungsrechtlichen Festsetzungen</u> und örtlichen Bauvorschriften sollte unter Punkt I. Planungsrechtliche Festsetzungen, folgender Passus grundsätzlich aufgenommen werden:</p> <p>Infrastrukturelle Ver- und Entsorgung „Die folgenden Festsetzungen gelten nur</p>	

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>soweit sie nicht dem gültigen Wegerecht Fernwärme bzw. Konzessionsvertrag Strom/Gas/Wasser in Verbindung mit der jeweiligen ABB entgegenstehen"</p> <p>Die unter 2 Pflanzhaltung und Pflanzgebote definierten Abmessungen der Pflanzgruben/ Substratbereiche können daher nur dann gelten, wenn diese den oben genannten Vorschriften der ABB nicht entgegenstehen. Diese sind in der ABB unter Kapitel VII Verkehrsgrün definiert.</p> <p>Pflanzgruben mit entsprechendem Substrat sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter der Straßenoberfläche so auszubilden, dass ein Wurzelwuchs nur innerhalb eines Radius von 2,5 m von der Stammachse gewählt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche ist der Wurzeleinwuchs durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p> <p>Erläuterung: Pflanzgruben im öffentlichen Straßenraum stehen unter Umständen im Konflikt mit den zu berücksichtigenden anerkannten Regeln der Technik des jeweiligen Leitungsträgers (siehe ABB C VII Verkehrsgrün, 1 _ Interessenlage). Unter 22 sind die Mindestabstände definiert. Bei unterirdischen Versorgungsleitungen gilt ein Abstandsmaß von 2,6 m zwischen der Stammachse und der Außenhaut der Versorgungsleitung. Dieses Abstandsmaß von 2,5 m stellt hierbei ein Maß dar, welches auf Basis der bisherigen angewandten Pflanzgrubengröße von 12 m³ Berücksichtigung fand.</p> <p>Bei der Änderung der Pflanzgrubengröße auf 36 m³, liegt ein Hausanschluss unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes immer in der Pflanzgrube. Aufgrund dieser Pflanzgruben (36 m³) und ggf. weiterer Einbauten (Bewässerung, Belüftungsröhre etc.) würden somit Hausanschlussleitungen zur Kundenversorgung innerhalb der durchwurzelten Pflanzgruben liegen, oder neue Pflanzgruben im vorhandenen Bettungsbereich der Fernwärme-Leitungen verortet sein.</p> <p>Ein Freilegen der Fernwärme-Leitungen im Winterbetrieb ist zu vermeiden, da diese ansonsten ausknicken können.</p>	<p>Die ABB gelten weiterhin.</p>

Stellungnahme TÖB	Anmerkung StplA
<p>Das einzubauende Substrat in den Pflanzgruben genügt, zumindest für das System der Fernwärme, aufgrund seines Verdichtungsgrades nicht den Anforderungen an die Bettung der Fernwärme.</p>	
<p><u>Anmerkungen zu 4.6 Klimaschutz und Klimaanpassung</u> Aufgrund der Erläuterung: „Bauleitpläne sollen gemäß BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken" gehen wir für die Fernwärme davon aus, dass gerade die Fernwärme mit Ihrem sehr geringen Primär-Energiefaktor im Stadtgebiet wesentlich zum Erreichen der Klimaschutzziele der Stadt Karlsruhe beiträgt.</p> <p>Wir gehen des Weiteren davon aus, dass sich die ergebenden Restriktionen durch die Optimierungen für Grünstrukturen (insbesondere Bäume) negativ auf den Ausbau der Fernwärme auswirken bzw. diesen erschweren werden.</p> <p>Die Belange der Grünstrukturen (insbesondere Bäume) müssen daher auf die Belange der Leitungsträger abgestimmt und im B-Plan entsprechend verankert werden.</p> <p><u>Aufgrund der vorgenannten Gründe kann dem B-Plan Vorentwurf in seiner jetzigen Form so nicht zugestimmt werden.</u></p>	<p>Wie im Termin am 01.07.22 vereinbart, wird ein klarstellender Hinweis aufgenommen, dass die Belange des Leitungsträgers zu berücksichtigen sind.</p>
<p><u>Dingliche Sicherungen</u> (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)</p> <p>Sofern gemäß der voranstehenden Abschnitte dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden, bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme. Derzeit keine dinglichen Sicherungen erforderlich.</p>

Stellungnahme TÖB		Anmerkung StplA		
Anlage A				
1. Lichte Abstände bei Maßnahmen in offener Bauweise				
Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]		
Strom	1kV (400 V)*	0,3	0,3	0,6
	20kV	0,3	0,4	0,8
	110kV	0,6	0,8	1,0 - 1,2
Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2
	> DN 200		0,8	
	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2
Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5
	> DN 200		0,8	
Fernwärme	0,3	1	0,8 - 1,5	
* gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel				
2. Lichte Abstände bei grabenlosen Bauverfahren				
<p>Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind im Kreuzungsfall die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Für die Fernwärme sind unten stehende Auflagen ergänzend zu beachten.</p> <p>Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle einer potenziellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abzuberechnen.</p> <p>Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:</p> <p>Um eine Beschädigung oder Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärmeleitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m weder oberhalb, seitlich noch unterhalb freigelegt werden. Der Fernwärme-Netzbetrieb, Tel. [REDACTED] ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärmetrassen zu informieren.</p> <p>Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Im Heizbetrieb ist eine ungestörte Überdeckungshöhe von min. 0.60 m aus rohrstatistischen Gründen einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Genehmigung des Fernwärme-Netzbetriebes.</p> <p>Bei unsicherer Leitungslage ist die tatsächliche Lage der Fernwärme durch Suchschlitze zu erheben, hierzu hat eine Absprache mit dem Fernwärme-Netzbetrieb zu erfolgen.</p>				